

SATZUNG

der Hermann-Harry-Schmitz-Societät

§ 1

Der Verein führt den Namen "Hermann-Harry-Schmitz-Societät" nach dem am 12. Juli 1880 in Düsseldorf geborenen Autor Hermann Harry Schmitz, der "wunderlichsten Gestalt, die seit dem Verschwinden des Gnomen und Geistes Christian Dietrich Grabbe das Pflaster der Stadt Düsseldorf beschriftet" hat (Zitat von Herbert Eulenberg).

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts, heute §§ 51 ff. AO. Diese Zwecke werden durch kulturelle Aktivitäten bezüglich des Düsseldorfer Autors Hermann Harry Schmitz und grotesker Literatur anderer Autoren nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten verwirklicht. Hierdurch sollen Bildung, Brauchtum und Bande der Mitglieder im Sinne von Hermann Harry Schmitz gestärkt werden.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern soll Wort, Werk und Wille des Namensgebers nachhaltig nutzen.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

§ 9

über die Aufnahme, die schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Tod.

§ 11

Vorher kann die Mitgliedschaft durch Austritt enden; die Erklärung kann nur schriftlich zum Schluß eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Wochen gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 12

Die Mitgliedschaft kann enden durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht ausgleicht oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.

§ 13

Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein richten und in besonderem Maße die Belange der grotesken Kultur in Düsseldorf schädigen, kann der Ausschluß des Mitgliedes durch Beschluß des Vorstandes erfolgen. Der Beschluß ist dem Betroffenen per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 4 Wochen die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 14

Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes teilzunehmen.

§ 15

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 16

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein in seinen grotesken kulturellen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 17

Die Mitglieder des Vereins sind darüber hinaus verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.

§ 18

In besonderer Weise sind die Mitglieder verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 19

Die Mitgliedsbeiträge werden nach Höhe und Zahlweise von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 20

Umlagen können nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung erhoben werden. Kosten z. B. für die Anmietung von Veranstaltungsräumen kann der Vorstand ohne Beschluß der Mitgliederversammlung umlegen.

§ 21

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 22

Der Vorstand besteht aus:

- bis zu zwei Ehrenpräsidenten
- dem Konterpräsidenten
- dem Kassierer
- dem Medienbeauftragten und
- dem Schriftführer

§ 23

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 24

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jährlich neu gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 25

Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Führung der Societät, die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, die Erstattung des Geschäftsberichtes, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Societäts-Vermögens sowie die Mitteilung von Ausschlüssen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Nichtanwesende können schriftlich abstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 26

Bei wichtigen Gründen muß eine Vorstandssitzung einberufen werden; über diese Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzuführen sind.

§ 27

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

§ 28

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich

dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

§ 29

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

§ 30

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 31

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen; diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Nichtanwesende können ihre Stimme schriftlich abgeben. Sie ist zu zählen, wenn sie der Mitgliederversammlung bis zur Abstimmung vorliegt.

§ 32

Die ordentliche Mitgliederversammlung, die alljährlich einmal stattfindet, muß folgende Tagesordnungspunkte haben:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen

§ 33

Bei allen Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es ist der nächsten Mitgliederversammlung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen und zu genehmigen.

§ 34

Mindestens zwei Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

§ 35

Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 36

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen.

§ 37

Die Ausschüsse haben nach Weisungen des Vorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 38

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 39

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn 80% der Mitglieder dies beantragt haben und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 75% der erschienenen Mitglieder sie beschließt.

§ 40

Der Verein ist ebenfalls aufgelöst, wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter 12 herabsinkt.

§ 41

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes wird das Vermögen für gemeinnützige kulturelle Zwecke in Düsseldorf verwendet.

§ 42

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand 28.09.2015